

Der Einwohnerrat der Stadt Brugg und die Gemeindeversammlung Villnachern erlassen, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden¹ sowie auf die Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009², das folgende

R e g l e m e n t

über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Brugg und der Gemeinde Villnachern für den Friedhof Umiken - Villnachern

(Friedhofreglement Umiken - Villnachern)

I. Allgemeines

Art. 1

Personen-
bezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organe

Art. 2

Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage Umiken - Villnachern.

Art. 3

Zuständigkeit

¹ Die Stadt Brugg ist zuständig für den Betrieb des Friedhofes und für die Erfüllung der Aufgaben des Bestattungswesens, soweit nachfolgend keine Delegation an die Friedhofkommission oder an die Gemeinden erfolgt.

² Die Friedhofkommission setzt sich aus je zwei Vertretern der Stadt Brugg und der Gemeinde Villnachern zusammen. Ein Vertreter der Stadt Brugg ist Präsident der Kommission.

³ Der Friedhofgärtner nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Friedhofkommission teil.

Art. 4

Bestattungsamt

¹ Das Bestattungsamt wird von den beiden Gemeindegkanzleien geführt.

² Die Bestattungsämter und die Friedhofgärtnerei führen ein Bestattungsregister.

¹ SAR 171.100

² SAR 371.112

III. Bestattungs- und Friedhofswesen

Art. 5

Anzeigepflicht Jeder Todesfall in den Gemeinden Brugg (Ortsteil Umiken) und Villnachern, oder jeder Todesfall von Einwohnern dieser Gemeinden, der ausserhalb erfolgt, ist innert zwei Tagen dem zuständigen Bestattungsamt zu melden.

Art. 6

Friedhofswesen ¹ Das Friedhofswesen wird von der Stadt Brugg geführt.
² Bestattungen von verstorbenen Einwohnern der Gemeinde Villnachern werden von der Gemeinde Villnachern in Absprache mit dem Bestattungsamt Brugg geregelt.

Art. 7

Bestattungszeiten ¹ Das Bestattungsamt Brugg setzt den Zeitpunkt der Bestattung und der Abdankung fest und trifft die notwendigen organisatorischen Massnahmen.
² Ohne Bewilligung des Amtes darf keine Bestattung auf dem Friedhof erfolgen.
³ An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen und Abdankungen statt.

Art. 8

Einsargung,
Transport ¹ Einsargung und Transport der verstorbenen Person erfolgen auf Anordnung des Bestattungsamtes durch ein vom Bestattungsamt oder den Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen.
² Die verstorbene Person wird nach Absprache mit den Angehörigen vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt.

Art. 9

Beisetzung ¹ Die Beisetzung resp. die Kremation darf erst erfolgen, wenn die verstorbene Person vom Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Beisetzung freigegeben worden ist.
² Die Bestattung der verstorbenen Person darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderates gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

Art. 10

Verfügungsrecht ¹ Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten erreichbaren Angehörigen.
² Soweit weder von der verstorbenen Person noch von ihren Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde, oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, wird die Kremation angeordnet.

Art. 11

Kremation ¹ Das Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Krematorien in Aarau oder in Baden fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor.
² Die Abholung der Urne ist Sache der Angehörigen.

Art. 12

Unentgeltliche
Beisetzung

Auf dem Friedhof können alle Verstorbenen, welche zum Zeitpunkt des Todes im Ortsteil Umiken der Stadt Brugg oder in Villnachern Wohnsitz hatten, unentgeltlich beigesetzt werden.

Art. 13

Leistungen bei
Bestattungen

¹ Besteht ein Anrecht auf Beisetzung gemäss Art. 12, übernimmt die Stadt Brugg resp. die Gemeinde Villnachern folgende Leistungen und Kosten:

- die Zurverfügungstellung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- das Benützen eines Aufbahrungsraumes

² Den Gemeinden steht es frei, weitere Leistungen und Kosten zu übernehmen.

Art. 14

Bestattungen
gegen Entgelt

¹ Auswärtige Verstorbene können gegen Entgelt auf Gesuch hin beigesetzt werden, sofern dies die Friedhofkommission bewilligt.

² Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in neuen Gräbern von auswärtigen Verstorbenen können bewilligt werden, wenn der Verstorbene mindestens 25 Jahre im Ortsteil Umiken resp. in Villnachern gewohnt hat. Bei anderen Gründen entscheidet die Friedhofkommission.

³ In diesen Fällen sind die Angehörigen kostenpflichtig im Rahmen des Gebührentarifes gemäss Anhang I dieses Reglementes.

Art. 15

Urnenfeld, Urnenwand

Für alle Beisetzungen im Urnenfeld und in der Urnenwand ist für die Beschriftung und den Grabunterhalt für 20 Jahre ab erster Beisetzung eine einmalige Gebühr gemäss Anhang I zu bezahlen.

IV. Grabstätten

Art. 16

Friedhof

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Spielen und Lärmen
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Lieferantenfahrzeuge)
- das Entsorgen von Abraum, Abfällen und leeren Gefässen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

Art. 17

Beisetzungs-
möglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Reihengrab für Erdbestattungen
- Reihengrab für Urnen
- Urnengrab im Urnengrabfeld
- Urnenwand
- Sammelurne im Gemeinschaftsgrab (ohne Urne)

Art. 18

Zuweisung Innerhalb der Reihengräber, dem Urnengrabfeld und der Urnenwand erfolgt die Beisetzung der Reihe nach.

Art. 19

Zusätzliche Urnenbeisetzung ¹ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Grab von Angehörigen erfolgen.
² Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.
³ Nach 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

Art. 20

Grabesruhe ¹ Die Ruhezeit für die einzelne Grabstätte beträgt mindestens 20 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtliche Exhumationen.
² Bei Erdbestattungen kann der Stadtrat Brugg auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen und nach vorgängiger Zustimmung des Amtsarztes eine vorzeitige Exhumierung bewilligen, wenn dieser keine wesentlichen Interessen entgegenstehen und eine anderweite Bestattung gewährleistet ist.

V. Grabmal

Art. 21

Grabkreuz ¹ Jedes Grab erhält ein einheitliches mit Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr beschriftetes Kreuz oder eine einfache beschriftete Grabplatte, bis zum Zeitpunkt, wenn es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.
² Im Urnenfeld, bei der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab wird kein Grabkreuz angebracht.

Art. 22

Individuelle Grabmale
Urnensfeld,
Urnenswand ¹ Individuelle Grabmale sind nur auf Reihengräbern zulässig.
² Die Schriftplatten des Urnenfeldes, der Urnenwand und des Gemeinschaftsgrabes werden von einem durch den Stadtrat Brugg beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet mit Vorname, Familienname, evtl. Allianzname, Geburts- und Todesjahr.

Art. 23

Maximalmasse ¹ Die Maximalmasse der Grabmale sind in Anhang II festgelegt.
² Die Friedhofskommission kann Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 24

Zeitpunkt der Errichtung

- ¹ Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmale frühestens 12 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden.
- ² Drei Tage vor gesetzlichen Feiertagen und vor Allerheiligen sowie ausserhalb ortsüblicher Werktagen und Arbeitszeiten dürfen keine Grabmale aufgestellt werden.
- ³ Der Zeitpunkt der Aufstellung des Grabmales ist der Friedhofgärtnerei rechtzeitig zu melden.

VI. Grabpflanzungen

Art. 25

Grabeinfassung

Die Grabeinfassung wird von der Friedhofgärtnerei geliefert und verlegt. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Art. 26

Bepflanzung und Unterhalt Reihengräber

- ¹ Die Bepflanzung der Grabfläche sowie der Unterhalt der Grabmale ist Sache der Angehörigen.
- ² Die Friedhofgärtnerei kann mit der Anpflanzung beauftragt werden.
- ³ Mit der Anpflanzung kann begonnen werden, sobald die Grabeinfassung verlegt ist.

Art. 27

Rücksichtnahme auf Nachbargräber

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Friedhofgärtnerei ist berechtigt, bei Nichtbeachtung diese Arbeiten auf Kosten der Angehörigen auszuführen.

Art. 28

Bepflanzung Urnenwand, Urnenfeld und Gemeinschaftsgrab

- ¹ Im Urnenfeld, bei der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Bepflanzungen vorgenommen werden.
- ² Die Rabatte vor der Urnenwand und die Gräber im Urnenfeld werden im Auftrag der Friedhofkommission bepflanzt.
- ³ Als vorübergehender Grabschmuck werden Kränze, Blumenschalen, Gestecke und Schnittblumen toleriert. Diese müssen unmittelbar vor der Blumenrabatte oder im dafür vorgesehenen Abstellstreifen hingestellt werden. Das Betreten der Rabatte ist untersagt. Im Urnenfeld dürfen Gestecke und Schnittblumen auf die Schrittfläche neben dem Grab gestellt werden.

Art. 29

Vernachlässigung des Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Friedhofkommission nicht unterhalten werden, sind durch die Friedhofgärtnerei zu bewirtschaften. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 30

Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen usw. sind zu entsorgen. Die Friedhofgärtnerei ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

VII. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmungen

Art. 31

Haftung Die Gemeinden übernehmen keine Haftung für Grabmale, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Art. 32

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Friedhofgärtnerei zu melden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Strafbestimmungen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Stadtrat Brugg mit einer Busse von max. Fr. 2'000.-- geahndet. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.

Art. 34

Rechtsmittel ¹ Verfügungen der Friedhofkommission können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden³ beim Stadtrat Brugg angefochten werden.

² Gegen die gestützt auf dieses Friedhofreglement ergehenden Verfügungen des Stadtrates Brugg kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Art. 35

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement und der dazugehörige Anhang werden nach der Annahme durch den Einwohnerrat Brugg sowie die Gemeindeversammlung Villnachern von den Gemeinderäten in Kraft gesetzt.

² Das Bestattungs- und Friedhofreglement „Friedhof Umiken“ der Gemeinde Umiken und Villnachern vom 19. Mai 1987 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt an der Einwohnerratssitzung resp. der Gemeindeversammlung vom

21. Oktober 2011 in Brugg

24. November 2011 in Villnachern

Der Stadtrat Brugg und der Gemeinderat Villnachern beschliessen:

Das vorliegende Reglement und die Anhänge I (Gebührentarif) und II (Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler) werden auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

³ § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz: Frist 10 Tage.

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann:

Daniel Moser

Der Stadtschreiber:

Yvonne Brescianini

NAMENS DES GEMEINDERATES

Frau Gemeindeammann:

Noëlle Bühler-Acréman

Der Gemeindeschreiber:

Benjamin Plüss

Anhang I

Gebührentarif Friedhof Umiken - Villnachern

1. Grabplatzgebühren für Bestattungen gegen Entgelt

- Gebühren für die Benutzung eines Grabes

	Sarg- Reihengrab	Urnen- Reihengrab
Kinder bis zum 7. Lebensjahr	880.--	440.--
Kinder ab dem 7. Lebensjahr und Erwachsene	1'760.--	880.--

Die Kosten für die Bestattung (Graberstellung, Benutzung Aufbahrungsraum, Bestattungs- und Verwaltungsgebühr) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Bestattungen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld

Für Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld haben die Angehörigen einen angemessenen Anteil am gemeinschaftlichen Grabmal sowie vollständig die Kosten der Namensinschrift zu übernehmen.

- Anteil am Gemeinschaftsgrabmal für Einwohner, ohne Beschriftung des Namens 880.--
- Anteil am Gemeinschaftsgrabmal für Auswärtige, ohne Beschriftung des Namens 1'760.--

3. Beisetzungen im Urnenfeld und in der Urnenwand

Für Beisetzungen im Urnenfeld und in der Urnenwand haben die Angehörigen einen Pauschalbetrag von Fr. 3'560.-- für Aushub, Inschrift, Bepflanzung und Pflege während 20 Jahren zu übernehmen. Es ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

4. Gebührenanpassung

Dieser Gebührentarif ist indexiert und basiert auf einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik von 160.6 Punkten (Indexbasis Dezember 1982; Wert Index Juli 2011). Bei Änderungen des Indexes um 10 Punkte oder mehr kann der Stadtrat Brugg die Tarife auf das Folgejahr entsprechend anpassen.

24. November 2011

Anhang II

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

		Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengräber Erdbestattung	stehend	120 cm	60 cm	12 cm
Reihengräber für Urnen	stehend	100 cm	50 cm	12 cm
Liegeplatten		60 cm x 45 cm x 8 cm		

Die Masse entsprechen den allgemein geltenden Normen.

24. November 2011